



Gartenreglement

Verein für Familiengärten in Egg

Gültig ab Mai 2023

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|---|---|
| I. Allgemeine Vorschriften | |
| Art. 1. Geltungsbereich und Zweck | 2 |
| Art. 2. Gemeinsame Fläche | 2 |
| Art. 3. Allgemeine Ruhezeiten | 2 |
| Art. 4. Frondienststunden | 2 |
| II. Gemeinschaftsanlage | |
| Art. 5. Gemeinschaftshaus, Spielplatz und WC | 2 |
| Art. 6. Gemeinschaftsgeräte und Kompostanlage | 3 |
| Art. 7. Parkplatz | 3 |
| Art. 8. Aussenzaun und Wege | 3 |
| Art. 9. Wasserversorgung | 3 |
| III. Bauvorschriften | |
| Art. 10. Allgemeine Bestimmungen | 4 |
| Art. 11. Zulässige Bauten und Anlagen | 4 |
| Art. 12. Gartenhaus/Vordach | 4 |
| Art. 13. Pergola oder Schattenplatz | 4 |
| Art. 14. Werkzeugkisten/Werkzeugschrank | 5 |
| Art. 15. Tomatenhäuser/Treibhaus | 5 |
| Art. 16. Hochbeet, Frühbeet Kästen, Beet Abdeckung | 5 |
| Art. 17. Cheminée, Grill, Pizzaofen | 5 |
| Art. 18. Sonstiges | 5 |
| IV. Bewirtschaftung von Parzellen | |
| Art. 19. Naturnah bewirtschaften | 6 |
| Art. 20. Bäume und Obstbäume | 6 |
| Art. 21. Pflanzengerüste, Sichtschutzwände | 6 |
| Art. 22. Haustiere, Wildtiere | 6 |
| Art. 23. Abfälle | 6 |
| Art. 24. Aufräumen im Herbst | 7 |
| V. Vermeiden und Beheben von Umweltbelastungen | |
| Art. 25. Verbot der Abfallverbrennung und Vorschriften für Feuerungen | 7 |
| Art. 26. Lagerung und Verwendung von Materialien | 7 |
| VI. Schlussbestimmungen | |
| Art. 27. Haftung | 7 |
| Art. 28. Wünsche und Beschwerden | 7 |
| Art. 29. Übergang und Schlussbestimmungen | 7 |
| Art. 30. Inkrafttreten | 8 |



I. Allgemeine Vorschriften

Art. 1. Geltungsbereich und Zweck

1. Die Pächter der Familiengärten bilden eine Gemeinschaft. Diese Gemeinschaft kann nur gedeihen, wenn alle Pächter und Besucher die Gartenordnung und Verfügungen der Vereinsorgane einhalten, sowie auf gegenseitige Rücksichtnahme achten, damit die gesteckten Ziele, Sinn und Zwecke erreicht werden können.

Art. 2. Gemeinsame Fläche

1. Das ganze Areal ist in Parzellen unterteilt und mit einer Zufahrtstrasse inkl. Parkplatz erschlossen. In der Längsmittelachse verläuft ein Hauptweg von 1.3 m Breite, auf welchem mittels Kleinkarren Geräte, Zubehör und Material auf die jeweilige Höhe der links und rechts liegenden Parzellen zugefahren werden kann. Das Deponieren von Material auf dem Hauptweg sowie auf den Nebenwegen ist untersagt.
2. Die Nebenwege, alle 20 m quer zum Hauptweg sind 60 cm breit. Die Fusswege zwischen den Parzellen sind auf 30 cm Breite angelegt. Alle Wege sind in der vollen Breiten freizuhalten. Jede Parzelle ist somit über einen mindestens 60 cm breiten Nebenweg erreichbar.

Art. 3. Allgemeine Ruhezeit

Für lärmige Arbeiten (Maschinen) ist die Polizeiverordnung Egg Art. 22 einzuhalten:

- a) Montag – Freitag von 12:00 – 13:00 Uhr und 20:00 – 07:00 Uhr,
- b) Samstag von 12:00 – 13:00 Uhr und ab 18:00 Uhr,
- c) Sonntag sowie allgemeine Feiertage,
- d) Nachtruhe gemäss Polizeiverordnung Egg Art. 21 dauert von 22:00 – 07:00 Uhr. Jede lärmverursachende Handlung auf dem ganzen Areal ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gartenhäusern und Gemeinschaftshaus darf Dritte nicht belästigen.

Art. 4. Frondienststunden

1. Pro 100 m² Parzellenfläche sind drei Frondienststunden pro Jahr zu verrichten. Nicht geleistete Stunden werden dem Pächter mit CHF 30.00/h im Folgejahr in Rechnung gestellt.

II. Gemeinschaftsanlage

Art. 5. Gemeinschaftshaus, Spielplatz und WC

1. Das abschliessbare Gemeinschaftshaus, der gedeckte Sitzplatz und der Spielplatz werden vom Vorstand verwaltet und stehen den Pächtern als Wetterschutz und für Zusammenkünfte zur Verfügung.
2. Die WC-Anlage steht allen Pächtern zu Verfügung. Auf äusserste Reinlichkeit ist zu achten.
3. Das Waschbecken beim Gemeinschaftshaus steht allen zur Verfügung und muss sauber gehalten werden.
4. Das Gemeinschaftshaus, der Vorplatz und der Spielplatz stehen den Pächtern und aussenstehenden Personen und Ihren Gästen für Private Veranstaltungen zur Verfügung.
5. Die Bedingungen für die Miete des Gemeinschaftshauses sind in einem separaten Dokument detailliert aufgeführt (siehe «Vereinshaus Benutzungs- Reglement»).



Art. 6. Gemeinschaftsgeräte und Kompostanlage

1. Die vereinseigenen Gartengeräte und Werkzeuge werden von Gartenwart/Vorstand verwaltet. Ausgeliehene Geräte und Werkzeuge sind gereinigt zu retournieren. Defekte Geräte und Werkzeuge sind fachmännisch zu reparieren oder dem Gartenwart zur Reparatur zu melden.
2. Die Kompostanlage steht der alleinigen Pflege und dem Unterhalt der Gemeinschaftsanlage zur Verfügung.
3. Für die Mitglieder steht die kostenpflichtige Grünabfuhr der Gemeinde Egg zur Verfügung. Die Abfälle sind gebündelt oder in Containern an der Sammelstelle (Platz beim Arealzugang bei der Einfahrt) für die Abfuhr bereit zu stellen. Die leeren Behälter sind von den jeweiligen Mitgliedern nach der Abfuhr wieder zu entfernen. (vgl. Art. 23 Abs. 4)

Art. 7. Parkplatz

1. Die Parkplätze des Areals sind öffentliche Parkplätze und werden von der Gemeinde Egg für Pächter und Ihren Besucher zu Verfügung gestellt.
2. Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge (Feuerwehr, Sanität, Polizei usw.) muss jederzeit gewährleistet sein.
3. Velos dürfen entweder auf dem Parkplatz oder auf der eigenen Parzelle abgestellt werden, wobei ein Fahrverbot auf dem ganzen Areal gilt.
4. Der jährliche Schnitt der Platanen auf dem Parkplatz wird durch die Gemeinde vorgenommen.

Art. 8. Aussenzaun und Wege

1. Der Aussenzaun darf nicht als Träger von rankenden und anderen Pflanzen benutzt werden. Rankende und hochwachsende Pflanzen müssen mindestens 1 Meter von der Areal- und Parzellengrenzen weggesetzt werden. Die Ranken sowie Brombeeren sind ordentlich aufzubinden, so dass keine Beeinträchtigung der Nachbarn entsteht. Wurzelaustriebe in Richtung der angrenzenden Parzellen und Aussenzäune sind rechtzeitig auszustechen.
2. Die Hauptwege, die Nebenwege und die Zwischenwege der Parzellen sind von Unkraut freizuhalten. Jedoch sind Unkrautvertilger (Herbizide) nicht zulässig. Insbesondere ist darauf zu achten, dass das Unkraut nicht zum Versamen kommt.
Es gilt die einfache Regel: Vom Pächter sind jeweils die Wege in Richtung Pfannenstiel und in die Richtung der Hauptwege in der ganzen Breite zu jäten. Die Hauptwege werden unter Aufsicht des Gartenwartes von Unkraut freigehalten.
3. Alle Wege sind von Baumaterial, Erde oder ähnlichem freizuhalten.
4. Alle Eingangstore sind abends immer mit dem Schlüssel zu verriegeln.

Art. 9. Wasserversorgung

1. Der Umwelt und unserer Kasse zuliebe ist mit dem Wasser sparsam umzugehen.
2. Private Wasserleitungen, Sprinkleranlage und Duschen sind nicht erlaubt.
3. Direkte Bewässerung mit dem Schlauch ist nicht erlaubt.
4. Ab Winterbeginn bis zum Frühling wird das Wasser abgestellt und das System entleert. Je nach Wetter entscheidet der Gartenwart/Vorstand über den genauen Zeitpunkt.



III. Bauvorschriften

Art. 10. Allgemeine Bestimmungen

1. Das Erstellen und bauliche Änderungen an bestehenden Bauten, Anlagen, Einrichtungen, sowie von Erschliessungsanlagen bedürfen **immer** der Zustimmung des Vorstands.
2. **Vor** der Erstellung von Bauten und Anlagen ist dem Vorstand ein Bauplan oder ein Prospekt mit Massangaben und ein Plan des Aufstellungsortes schriftlich einzureichen.
3. Grundsätzlich sind Häuser in der nord-östliche Ecke der Parzelle zu erstellen.
4. Die Mengenmässigen Bestimmungen des Gartenreglements gelten grundsätzlich für Parzellen mit einer Fläche von 100 m².
5. Bei kleineren Parzellen werden die Begrenzungen für Bauten und Anlagen im Verhältnis zur Fläche reduziert. Die zuständige Bewilligungsinstanz legt dies einzelfallweise fest.
6. Bei einer Mehrfachbelegung durch einen Pächter, dürfen die Ausmasse nicht auf einer Parzelle kumuliert werden. Die Abstände «interner Grenzen» müssen eingehalten bleiben.
7. Auf den Parzellen 65 – 80 ist das Erstellen von Gartenhäusern nicht erlaubt (Bauvorschriften Gemeinde Egg).
8. Jegliche Bauten über 1.50 m haben auf den Parzellen 65-70, 73-78 und 80 einen Abstand von 3.50 m zur Grundstücksgrenze Kat. Nrn. 5359, 1458, 5355 (Zaun) einzuhalten. Diesbezüglich wird auf das Protokoll - Treffen Familiengärten/Nachbarn vom 15.02.2023 verwiesen.

Art. 11. Zulässige Bauten und Anlagen

1. Auf einer Parzelle sind folgende Bauten erlaubt:
 - a) Gartenhaus/Vordach (Art. 11)
 - b) Pergola oder Schattenplatz (Art. 12)
 - c) Werkzeugkisten oder Werkzeugschrank (Art. 13)
 - d) Tomatenhaus (Art. 14)
 - e) Hochbeet, Frühbeet Kasten, Beet Abdeckung (Art. 15)
 - f) Cheminée, Grill oder Pizzaofen (Art. 16)
 - g) Solaranlage (Art. 17)
 - h) Unterirdische Bauten und Anlagen (Art. 17)

Art. 12. Gartenhaus/Vordach

1. Die Grundfläche des Gartenhauses inkl. evtl. angebautem Werkzeugkasten darf maximal 6.0 m² betragen.
2. Die Maximale Höhe beträgt 2.5 m gemessen ab Unterkante Boden des Hauses. Aufschüttungen über bestehendes Erdniveau sind nicht gestattet.
3. Der Abstand zur Parzellengrenze muss mindestens 1.3 m betragen. Der Abstand der Dachkante mindestens 1.0 m.
4. Wände aus Naturholz sind erlaubt, zugleich Anstriche/Lasuren in Naturton von hell bis dunkel. Es sind keine Farbanstriche erlaubt. Mauerwerk und Beton sind ebenso nicht erlaubt.
5. Ein Vordach darf maximal eine Fläche von 4.0 m² betragen und nicht höher als das Gartenhaus sein.

Art. 13. Pergola oder Schattenplatz

Eine Pergola oder ein Schattenplatz ist ein mit einer stabilen Holzkonstruktion ohne festes Dach und ohne Seitenwände überdeckter Platz. Eine Grundfläche von maximal 8.0 m²



und eine Höhe von maximal 2.5 m darf nicht überschritten werden. Die Stützkonstruktion ist in der Regel mit Pflanzen bewachsen.

Art. 14. Werkzeugkisten / Werkzeugschrank

1. Werkzeugkiste sind abschliessbar und mit den maximalen Massen:
 $L \times H \times B = 2.5 \text{ m} \times 1.0 \text{ m} \times 1.0 \text{ m}$
2. Werkzeugkisten sind nur aus Holz erlaubt.
3. Der Anbau eines Werkzeugschranks ist erlaubt, wenn er nicht höher, länger oder breiter als das Gartenhaus ausfällt.
4. Der Werkzeugschrank muss aus dem gleichen Material wie das Gartenhaus erstellt werden.

Art. 15. Tomatenhaus /Treibhaus

1. Als Tomatenhaus gelten Konstruktionen, die im Boden sturmfest verankert werden und mit einer Klimahülle zur Pflanzenproduktion versehen sind. Die Klimahülle muss witterungsbeständig sein und darf bei Kälte und Unwetter nicht splitten.
2. Das Tomatenhaus darf eine Grundfläche von maximal 6 m² und eine Höhe von 2.5 m ab gewachsenem Grund nicht überschreiten.
3. Es ist ein Abstand zur Parzellengrenze von mindestens 1.0 m einzuhalten.

Art. 16. Hochbeet, Frühbeet Kasten und Beet Abdeckung

1. Ein Hochbeet darf eine Grundfläche von maximal 4 m² und eine Höhe von 90 cm nicht überschreiten. Es sind maximal zwei Hochbeete erlaubt. Es ist ein Abstand zur Parzellengrenzen von mindestens 50 cm einzuhalten.
2. Anzuchtkasten und einfache Beet-Abdeckungen (wie z. B. Folien, Vlies usw.) mit einer Höhe von maximal 90 cm sind erlaubt und gelten nicht als Tomatenhaus/Treibhaus.

Art. 17. Cheminée, Grill, Pizzaofen

1. Cheminée, Grill oder Pizzaofen sind so zu platzieren, dass die Nachbarschaft durch Hitze, Rauch und Gerüche möglichst nicht belästigt wird. Gegenüber der Parzellengrenze und gegenüber Bauten ist ein Abstand von mindestens 1.5 m einzuhalten (Brandschutz).
2. Die Grundfläche des Feuerraumes darf höchstens 0.7 m² betragen.
3. Offene Feuerstellen sind nicht erlaubt.

Art. 18. Sonstiges

1. Solaranlagen sind zulässig und dürfen die Gartenhausdachfläche nicht überschreiten. Der Vorstand muss vorab informiert werden.
2. Für die Lagerung von Gemüse und andere Lebensmittel ist dem Pächter eine Erdgrube mit einem Volumen von maximal 0.5 m³ erlaubt. Betonieren ist verboten.
3. Alle Formen von Pools sind schlicht verboten.
4. Kompostbehälter, Regenwasser- und Jauchefässer, Gartenmöbel und der gleichen sind so aufzustellen/ zu lagern, dass sie die Nachbarschaft nicht stören.
5. Provisorische Bauten wie z.B. Partyzelte brauchen keine Zustimmung des Vorstandes. Sie sind spätestens nach zwei Tagen unaufgefordert wieder restlos abzuräumen.
6. Für bereits bestehende unerlaubte Bauten werden Übergangsfristen erarbeitet. Bauwürdige/desolate Bauten sind bei Pachtwechsel durch den abtretenden Pächter zu entfernen. Der Vorstand kann zudem gestützt auf die Statuten die Beseitigung verlangen.



IV. Bewirtschaftung von Parzellen

Art. 19. Naturnah bewirtschaften

Die Parzellen sind naturnah zu bewirtschaften. Die Bewirtschaftung orientiert sich an anerkannten Grundsätzen des biologischen Gartenbaus. Insbesondere sind die folgenden Mindestbestimmungen einzuhalten:

- a) Der Boden ist schonend zu bearbeiten. Bodenfräsen ist erlaubt und eine Maschine kann während der Saison beim Gartenwart oder einem Vorstandsmitglied gemietet werden (Anmeldung mind. drei Tage im Voraus). Die Ruhezeiten sind strikte einzuhalten.
- b) Zur Düngung und zur Bodenverbesserung sind Kompost, Pflanzenjauche, Gründüngung und andere für den biologischen Gartenbau zugelassene Düngemittel zu verwenden. Der Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln (Kunstdünger) ist untersagt.
- c) Der Pflanzenschutz hat in erster Linie durch vorbeugende Massnahmen zu erfolgen. Bei starkem Schädlings- oder Krankheitsbefall dürfen nur für den biologischen Gartenbau zugelassene Hilfsstoffe eingesetzt werden.
- d) Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmittel ist auf allen Flächen im Areal (Gärten, Wege, Kiesplätze usw.) verboten.
- e) Der Einsatz von Torf ist verboten.

Art. 20. Bäume, Obstbäume

1. Bei Pflanzung von Bäumen im Garten darf dem Nachbarn durch Schattenwurf und Wurzeltriebe kein Schaden entstehen, insbesondere müssen Bäume und Obstbäume so gesetzt werden, dass Nachbargärten das Sonnenlicht nicht entzogen wird.
2. Die Bäume und Obstbäume sind in Niederstammform durch den Vorstand bewilligungspflichtig. Sie müssen im Abstand von mindestens 3 m von der Parzellengrenze stehen und dürfen nicht höher als 4 m werden.

Art. 21. Pflanzengerüst und Schutzwände

1. Pflanzengerüste sind allseits offen, leichte Stützkonstruktionen für Kletter- und Spalierpflanzen wie z.B. Brombeeren, Himbeeren, Reben und Kletterrosen. Als Pflanzengerüste gelten auch Rosenbogen und ähnliche leichte Pflanzenstützkonstruktionen.
2. Pflanzengerüste dürfen die Höhe von 2.5 m nicht überschreiten. Der Grenzabstand von 0.5 m ist einzuhalten.
3. Für Sichtschutzwände gilt ein Grenzabstand von 1.3 m und eine Maximalhöhe von 2.0 m.

Art. 22. Haustiere und Wildtiere

1. Hunde müssen an der kurzen Leine geführt werden. Sie dürfen sich nur auf der Pächterparzelle, ebenfalls gesichert, aufhalten.
2. Wildtiere wie Vögel, Igel, Eidechsen u.Ä. sind im Areal willkommen.
3. Das Füttern von Wildtieren (z.B. Füchse u. Ä.) ist verboten.

Art. 23. Abfälle

1. Der Haushaltsabfall kann der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden. Es sind die Gebührensäcke der Gemeinde Egg zu verwenden.
2. Die Abfuhrsäcke dürfen erst am offiziellen Abfuhrtag an der Alte Zürichstrasse deponiert werden (Parkplatz einfahrt).



3. Bauschutt, Sperrgut und andere Abfälle sind durch den Benützer an der Altstoffsammelstelle beim Werkhof in Egg abzugeben.
4. Die Grünabfuhr kann wöchentlich am offiziellen Grünabfuhrtag an die Alte Zürichstrasse deponiert werden.

Art. 24. Aufräumen im Herbst

1. Die Parzellen müssen in ordentlichem Zustand überwintert werden. Alles muss Wetter- und Sturmfest gesichert sein.

V. Vermeiden und Beheben von Umweltbelastungen

Art. 25. Verbot der Abfallverbrennung und Vorschriften für Feuerungen

1. Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art, auch in kleinen Mengen ist verboten.
2. Für das Feuern in Cheminées, Pizzaoefen und Grill dürfen als Brennstoffen nur naturbelassenes, trockenes Holz, Holzkohle, Brikettes und Gas verwendet werden.

Art. 26. Lagerung und Verwendung von Materialien

1. Auf den Parzellen darf nur Material gelagert werden, das im Zusammenhang mit der zulässigen Nutzung des Gartens benötigt wird. Das Lagern von anderem Material ist verboten.
2. Umweltgefährdende und feuergefährliche Flüssigkeiten und Stoffe (z.B. Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Brennstoffe usw.) dürfen nur im Rahmen des laufenden Bedarfs und gemäss den gesetzlichen Vorschriften bzw. denjenigen des Herstellers, niemals im freiem, sondern müssen gesichert und eingeschlossen gelagert werden.
3. Für den Anstrich oder die Imprägnierung von Bauten, Anlagen, Kisten, Pfählen usw. sind giftfreie Mittel zu verwenden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27. Haftung

1. Der Verein ist haftpflichtversichert gegenüber Drittpersonen mit einem Maximalbetrag von CHF 5 Millionen pro Schadenereignis (Stand 2022)
Für Persönliche Gegenstände ist jedermann selbst verantwortlich.

Art. 28. Wünschen und Beschwerden

1. Wünschen und Beschwerden sind beim Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Bei Verstössen die Gartenordnung erfolgt eine Mahnung durch den Vorstand. Bleibt diese unbeachtet, entscheidet der Vorstand über geeignete Massnahmen. Eine Kündigung der Pacht ist zulässig. Ein Rekurs über die GV ist möglich. Der Rekurs ist schriftlich und zeitgerecht (10 Tagen vor GV) einzureichen.
3. Diebstahl und Sachbeschädigung hat eine Amtliche Anzeige und die Kündigung der Mitgliedschaft zur Folge. Bei nachgewiesenem Sachverhalt ist kein Rekurs an der GV möglich.

Art. 29. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Für die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Bauten und Anlagen, welche gemäss Art. 10 den Vorschriften widersprechen, werden einzelne Übergangslösungen gesucht.



2. Bei Pachtwechsel muss die Parzelle den Statuten gemäss Instand gestellt werden. Bauwürdige Installationen müssen auf jeden Fall abgeräumt werden.
3. Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Anpassung von Bauten und Anlagen, welche den Vorschriften widersprechen, sowie die Entfernung von Bauten und Anlagen verlangen.

Art. 30. Inkrafttreten

1. Dieses Gartenreglement tritt im Mai 2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen.

Der Präsident

i.V. Yvonne Roth

Der Kassier

Boris Lackovic
